

Einzelplan 03

Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)

16 Private Erwerb und Besitz von Waffen besser kontrollieren

Im Land Brandenburg sollte das Waffengesetz konsequenter und digitalisierter umgesetzt werden. In den vier Polizeidirektionen bestehen unterschiedliche Arbeitsweisen. So erfolgen die Kontrollen der sicheren Aufbewahrung im Land nicht einheitlich. Die Bedürfnisprüfung der Erlaubnisinhaber führt die Waffenbehörde nicht innerhalb gesetzlicher Zeitvorgaben durch. Zudem versäumte das Innenministerium seit dem Jahr 2010 die entsprechenden Gebühren anzupassen. Dem Land entgehen somit relevante Einnahmen.

16.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren die Umsetzung und die Durchführung des Waffengesetzes durch die Polizei als Waffenbehörde des Landes Brandenburg. Der Umgang mit Waffen oder Munition bedarf der Erlaubnis.¹ Eine Erlaubnis setzt unter anderem voraus, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie die erforderliche Zuverlässigkeit als auch die persönliche Eignung besitzt. Zudem müssen die erforderliche Sachkunde und ein Bedürfnis nachgewiesen werden.² Bundesweit gibt es circa drei Mio. waffenrechtliche Erlaubnisse, mit täglich wechselndem Bestand. Etwa 84.000 Erlaubnisse werden in Brandenburg geführt.³

Im Rahmen der Zuverlässigkeitssprüfung sind unter anderem die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und der Verfassungsschutzbehörde sowie Stellungnahmen der Polizei oder des Landeskriminalamtes einzuholen. Die erforderliche persönliche

¹ Vgl. § 2 Absatz 2 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), für den hier maßgeblichen Zeitraum, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171).

² Vgl. §§ 5-8 WaffG.

³ Vgl. Kennzahlen des Bundesverwaltungsamtes für 12/2024: 2.992.795 waffenrechtliche Erlaubnisse. Gesamtzahl aller gespeicherten und gültigen Erlaubnisse inklusive Kleiner Waffenscheine, Schießerlaubnisse nach § 4 Absatz 4 Satz 4 WaffG.

Eignung besitzen Personen etwa dann nicht, wenn anzunehmen ist, dass

- mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgegangen werden kann,
- diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt werden können oder
- die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.⁴

Zu den Hauptaufgaben der Waffenbehörde zählen die Überprüfungen der Zuverlässigkeit⁵ (alle drei Jahre), des Bedürfnisses⁶ (alle fünf Jahre) und der sicheren Aufbewahrung⁷. Diese Prüfungen werden auf Initiative der Waffenbehörde oder auf Antrag ausgelöst. Die Zuverlässigkeits- und Bedürfnisprüfungen haben innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Fristen zu erfolgen. Im Gegensatz dazu wird die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung verdachtsunabhängig und ohne zeitliche Vorgabe durchgeführt.

Für die waffenrechtlichen Überprüfungen werden Gebühren erhoben.⁸ Die Entwicklung der vereinnahmten waffenrechtlichen Gebühren ist nachfolgend dargestellt:

Jahr	Ansatz	Ist
2019	920.000,00 €	925.444,17 €
2020	920.000,00 €	967.052,24 €
2021	980.000,00 €	891.671,94 €
2022	kein gesonderter Ansatz	902.944,59 €
2023	kein gesonderter Ansatz	1.040.409,34 €
2024	kein gesonderter Ansatz	976.601,12 €

Tabelle 34: Entwicklung der vereinnahmten Gebühren
Quelle: Einzelplan 03, SAP

4 Vgl. § 6 Absatz 1 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), für den hier maßgeblichen Zeitraum, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171).

5 Vgl. § 4 Absatz 3 Waffengesetz.

6 Vgl. § 4 Absatz 4 Waffengesetz.

7 Vgl. § 36 Absatz 3 Waffengesetz.

8 Vgl. Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK), (GVBl. II 2010, Nr. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2025, (GVBl. II 2025, Nr. 23).

16.2 Prüfungsergebnis

16.2.1 Gebührenerhebung

Die Gebühren für Amtshandlungen, etwa für waffenrechtliche Prüfungen und Untersuchungen, bestimmen sich nach der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK)⁹. Bei der Bemessung der Gebührensätze sind der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu setzen. Der Verwaltungsaufwand der Waffenbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird dabei ganz wesentlich durch den Zeitaufwand und die damit verbundenen Personalkosten bestimmt.¹⁰

In der Anlage zur GebOMIK sind die Gebühren der Waffenbehörde für die einzelnen Tatbestände aufgeführt.¹¹

Seit 2010 wurden deren Gebührenhöhen – anders als in anderen Bundesländern¹² – nicht angepasst.

Das Innenministerium begann Anfang 2024 mit der Überarbeitung der GebOMIK. Im weiteren Verlauf wurde versucht, die Kalkulation der Gebühren mit dem Zeitaufwand der Bearbeitung zu unterlegen. Wegen einer geplanten Gesetzesänderung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat¹³ verschob das Innenministerium die Anpassung der Gebühren ein weiteres Mal.

16.2.2 Unterschiedliche Arbeitsweisen in den vier Polizeidirektionen

Der Umgang mit Waffen oder Munition ist für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von zentraler Bedeutung. Deshalb gibt es in Deutschland ein komplexes Waffenrecht, das den privaten Erwerb und Besitz von Waffen regelt. Gleichzeitig soll es den illegalen Waffenhandel und -besitz bekämpfen. Die Durchführung

9 Vgl. Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK), (GVBl. II 2010, Nr. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2025, (GVBl. II 2025, Nr. 23).

10 Vgl. § 4 Gebührengesetz für das Land Brandenburg, vom 7. Juli 2009 (GVBl. I 2009, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I 2024, Nr. 9, S. 15).

11 Vgl. Tarifstelle 14 in der Anlage zur GebOMIK.

12 Vgl. Niedersächsisches GVBl. Nr. 38 vom 28. September 2021, S. 684 ff, Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 23. September 2021; Berlin – Waffengebührenordnung (WaffGebO) vom 14. September 2021.

13 Änderung des Waffengesetzes mit Wirkung zum 31. Oktober 2024.

des Waffengesetzes, insbesondere die Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen, obliegt den Waffenbehörden der Länder.

Die zuständige Waffenbehörde des Landes Brandenburg ist das Polizeipräsidium mit Sitz in Potsdam.¹⁴ Innerhalb des Polizeipräsidiums nimmt der Behördenstabsbereich Rechtsangelegenheiten die Aufgaben der Waffenbehörde wahr. Ihm obliegt die Fachaufsicht über die Vorgangsbearbeitung im Sachbereich „Waffenrecht“ der jeweiligen Polizeidirektionen (PD).

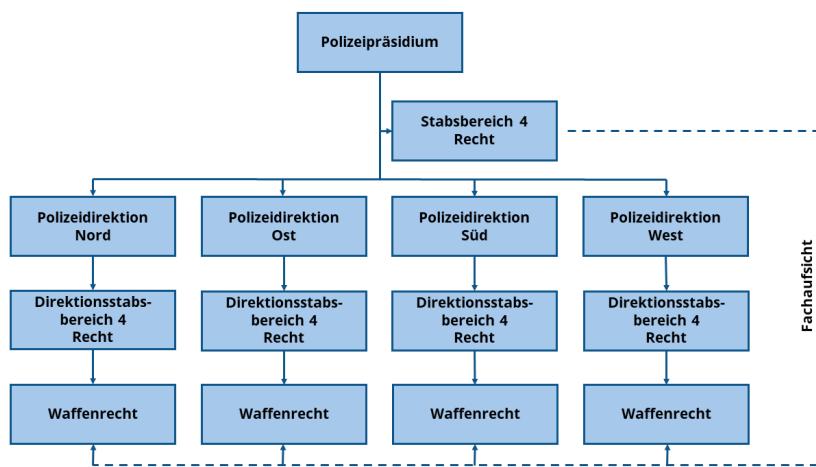


Abbildung 24: Struktur der Waffenbehörde im Polizeipräsidium
Quelle: Polizeipräsidium, eigene Darstellung

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Polizeidirektionen sehr unterschiedlich arbeiten, unter anderem wegen direktionsinterner Regelungen. Auch der Arbeitsumfang (gemessen an Erlaubnisinhabern pro Sachbearbeiterin und Sachbearbeiter) ist unterschiedlich:

	PD Nord	PD Ost	PD Süd	PD West
Personalbestand	7	7	6	7
Waffenrechtlich relevante Personen mit aktiven waffenrechtlichen Erlaubnissen ¹⁵	9.042	15.869	11.983	15.536
Erlaubnisinhaber je Sachbearbeiter	1.292	2.267	1.997	2.219

Tabelle 35: Arbeitsumfang der Waffenbehörde
Quelle: Polizeipräsidium, Stand: 15. August 2024, eigene Berechnungen

In der Polizeidirektion Nord betreuen sieben Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter etwa 9.000 aktive „Waffenrechtliche

¹⁴ Vgl. § 1 Waffengesetzdurchführungsverordnung vom 13. Mai 2019 (GVBl. II 2019, Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2023 (GVBl. II 2023, Nr. 49).

¹⁵ Laut Polizeipräsidium „ändern sich die Zahlen ständig und auch im Laufe eines Tages. Eine Addition der Kennzahlen der PD führt deshalb nicht zu einer Übereinstimmung mit den Kennzahlen des gesamten PP.“, Nachricht vom 16. August 2024.

“Erlaubnisinhaber”. Das entspricht nur zwei Dritteln der in den übrigen Polizeidirektionen durchschnittlich – je Sachbearbeiter – verwalteten Erlaubnisinhabern. Die verbleibenden Polizeidirektionen sind hier bezogen auf das Arbeitspensum und den eingesetzten Personalbestand relativ gleichmäßig aufgestellt.

Zuverlässigkeitüberprüfung

Die Zuverlässigkeit wurde wie gesetzlich vorgesehen alle drei Jahre überprüft (circa 18.000 Zuverlässigkeitüberprüfungen pro Jahr).¹⁶

Jahr	Überprüfte Erlaubnisinhaber
2022	17.602
2023	18.741
2024	15.740

Tabelle 36: Überprüfte Erlaubnisinhaber
Quelle: ÖWS “Condition”¹⁷, Stand 21. Januar 2025

Bedürfnisüberprüfung

Seit September 2020 hat ebenfalls alle fünf Jahre eine Überprüfung des Bedürfnisses aller „*Waffenrechtlich relevanten Personen mit aktiven waffenrechtlichen Erlaubnissen*“ zu erfolgen.¹⁸ Damit liegt die Gesamtzahl bei 28.372 Personen. Bis September 2025 waren noch etwa 11.000 Personen zu überprüfen. Dies entspricht circa 39 % der notwendigen Bedürfnisprüfungen. Dabei variieren die noch offenen Bearbeitungsstände in den Polizeidirektionen von 27 % in der Polizeidirektion Ost bis zu 54 % in der Polizeidirektion West.

Bedürfnisüberprüfungen	PD Nord	PD Ost	PD Süd	PD West	Gesamt
Gesamtzahl der Erlaubnisinhaber, die der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses unterliegen	5.171	8.813	6.448	7.940	28.372
Offene (Anzahl)	2.053	2.360	2.406	4.254	11.073
Offene (in %)	39,70	26,78	37,31	53,58	39,03

Tabelle 37: Auswertung der noch zu überprüfenden Personen
Quelle: Polizeipräsidium, Abfrage April 2025, eigene Berechnungen

16 Vgl. § 4 Absatz 3 WaffenG.

17 Das in Brandenburg seit 2012 verwendete örtliche Waffenverwaltungssystem (ÖWS) heißt „Condition Waffenverwaltung“.

18 Vgl. § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG (mit Ausnahme der Inhaber eines kleinen Waffenscheins).

Sichere Aufbewahrung

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.¹⁹

Die Waffenbehörde kann verdachtsunabhängig Überprüfungen durchführen, um die sichere Aufbewahrung zu kontrollieren.²⁰ Der Polizeipräsident beauftragte die Polizeiinspektionen mit der Durchführung der Aufbewahrungskontrollen.

Unter Kenntnis dieser Regelung kontrolliert in der Polizeidirektion Nord ein Sachbearbeiter der Waffenbehörde die sichere Aufbewahrung. Er wird dabei von einem Revierpolizisten begleitet. Gegenüber dem Landesrechnungshof wurde dies damit begründet, dass sich die Revierpolizisten der Polizeiinspektion nicht befähigt fühlen, diese Kontrollen allein durchzuführen.

Vor dem Jahr 2023 gab es in der Polizeidirektion Nord gar keine Kontrollen der sicheren Aufbewahrung.

Innerhalb der Polizeidirektion West sollen bei der Überprüfung der sicheren Aufbewahrung nach eigener Festlegung im Jahr insgesamt 300 Erlaubnisinhaber überprüft werden. Die Waffenbehörde erkennt anhand der übersandten Protokolle, wer tatsächlich überprüft wurde und erstellt daraufhin den entsprechenden Gebührenbescheid.

In der Polizeidirektion Süd erfolgt die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung verdachtsunabhängig. Seit dem Jahr 2017 erfolgt die Kontrolle grundsätzlich bei allen Erstanträgen.

Auch wenn es sich bei der Überprüfung der sicheren Aufbewahrung²¹ nicht um eine Pflichtaufgabe der Polizei handelt und daher auch keine konkreten Vorgaben über die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen bestehen, sieht der Landesrechnungshof diese als besonders sicherheitsrelevant an. Innerhalb der Polizeidirektionen zeigten sich jedoch sehr unterschiedliche Arbeitsweisen.

Anzahl der Kontrollen der sicheren Aufbewahrung unterteilt nach Polizeidirektion für die Jahre 2020 bis 2024:

19 Vgl. § 36 Absatz 1 WaffG.

20 Vgl. § 36 Absatz 3 WaffG.

21 Vgl. § 36 Absatz 3 WaffG.

Jahr	PD Nord	PD Ost	PD Süd	PD West	Summe
2020	0	7	479	28	514
2021	0	5	614	57	676
2022	0	18	209	34	261
2023	66	25	113	277	481
2024	37	262	270	111	680
Gesamt	103	317	1.685	507	2.612
5-Jahresdurchschnitt (Personen)	20	63	337	101	522
zu kontrollierende Personen	5.171	8.813	6.448	7.940	28.372
jährliche Kontrollen in %	0,39	0,71	5,23	1,27	1,84

Tabelle 38: Kontrollen der sicheren Aufbewahrung
Quelle: Polizeipräsidium, Abfragen Januar und April 2025, eigene Berechnungen

Statistisch gesehen würde die sichere Aufbewahrung in der Polizeidirektion Nord nur alle 258 Jahre, in der Polizeidirektion Ost alle 140 Jahre und in der Polizeidirektion West alle 79 Jahre erfolgen. In der Polizeidirektion Süd werden sämtliche zu überprüfenden Personen alle 19 Jahre einmal kontrolliert.

16.2.3 Aktenführung in der PD West

Der Landesrechnungshof fand bei seiner Prüfung unvollständige und inkonsistente Vorgänge und Akten vor. Ebenso stimmten Akteninhalte in den Papierakten mit denen in der Fachanwendung nicht überein. Er prüfte daher stichprobenweise ausgewählte Akten genauer. Bis zum Jahr 2023 war jede zehnte Akte davon fehlerbehaftet oder unvollständig; Unterlagen zu durchgeführten Zuverlässigkeitsprüfungen fehlten in Gänze. Dies betraf die Bearbeitungsbogen und überwiegend die Gebührenbescheide selbst. Seit dem Jahr 2023 waren die Vorgänge vollständig. Die Waffenbehörde gab an, dass in der Vergangenheit Gebührenbescheide teilweise gesondert aufbewahrt wurden und sich noch in der Ablage befinden könnten. Der vorgefundene Rückstand sei vollständig bearbeitet worden. Zukünftig solle eine Ablagehaltung vermieden werden.

16.2.4 Fachanwendung „Condition“

Die von der Waffenbehörde genutzte Fachanwendung „Condition Waffenverwaltung“ („Condition“) ist ein örtliches Waffenverwaltungssystem, mit dem die Behörde die Waffenbesitzer erfasst.

„Condition“ verwaltet derzeit 52.906 waffenrechtlich relevante Personen mit aktiven waffenrechtlichen Erlaubnissen, davon 25.332 sogenannte kleine Waffenscheine sowie 154.844 Waffen.

Datenbestand

Bei der Datenauswertung zu den Zuverlässigkeitsoverprüfungen in „Condition“ stellte der Landesrechnungshof fest, dass im System knapp 1.000 Personen erfasst sind, deren Überprüfungen deutlich länger als drei Jahre zurückliegen oder für die noch gar kein Eintrag vorhanden war. Eine Detailprüfung ergab, dass diese Personen regelmäßig verzogen oder nicht mehr als aktiv zu führen waren. Aufgrund nun fehlender Zuständigkeiten konnten die Direktionen die Daten aber nicht mehr ändern. Das Polizeipräsidium sollte zeitnah eine Bereinigung des Datenbestands vornehmen.

Medienbrüche

Neben der Fachanwendung betreibt die Waffenbehörde noch eine umfangreiche Aktenhaltung in Papierform. Nach Auskunft der Mitarbeiter wird in der Papierakte relevantes Schriftgut aufbewahrt. Dies sei für die Bearbeitung unverzichtbar, da in „Condition“ nur Datensätze ohne Dokumente gespeichert werden. Allein die über das Portal „E-Waffe“ gestellten Anträge werden bereits in „Condition“ erfasst und sind jederzeit abrufbar.

Der Landesrechnungshof stellte weiterhin fest, dass die Erstellung der Gebührenbescheide mit „Microsoft Word“ erfolgt. Dabei werden die Dateien über einen gemeinsamen Ordner zwischen den verschiedenen Fach- und Sachbereichen hin und her verschickt, um sie händisch von einer in eine andere Anwendung zu übertragen. Zunächst erstellen also die Sachbearbeiter die Bescheidvorlage und senden diese zum anderen Fachbereich. Der überträgt alle Daten manuell ins SAP-System, erzeugt ein Kassenzeichen, ergänzt es in der Word-Datei und speichert diese in einem zweiten (Rückgabe-)Verzeichnis. Die Bearbeiter der Waffenbehörde drucken diese Datei dann in zweifacher Ausfertigung aus, eine für die analoge Aktenablage und eine für den postalischen Versand an den Gebührenschuldner.

16.3 Folgerungen

Obwohl die Verordnung über die GebOMIK im Zeitraum 2013 bis 2025 wiederholt angepasst wurde, erfolgte in der relevanten Tarifstelle 14 keine Erhöhung der Gebühren.²² Der Landesrechnungshof stellte fest, dass infolge der unterlassenen Anpassungen seit dem Jahr 2010 der tatsächliche Verwaltungsaufwand und die damit einhergehenden Kosten nicht mehr verhältnismäßig abgebildet wurden. Dem Land Brandenburg entgingen dadurch relevante Einnahmen von circa 270.000 Euro im Jahr.²³

Das Polizeipräsidium sollte für die Waffenbehörde einheitliche Verfahrensweisen zur Umsetzung des Waffengesetzes in allen Polizeidirektionen erarbeiten. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass räumlich begrenzt geltende Vorschriften eine einheitliche Kontrolle erschweren.

Seit September 2020 ist die Bedürfnisprüfung (alle fünf Jahre) als eine verpflichtende Prüfung vorgesehen. Der Landesrechnungshof bezweifelt, dass das Polizeipräsidium dieser pflichtigen Aufgabe bis zum 1. September 2025 vollumfänglich nachkommen konnte. Er weist auch darauf hin, dass die Durchführung der Kontrolle der sicheren Aufbewahrung innerhalb eines Bundeslandes grundsätzlich einheitlich und nicht wohnortabhängig erfolgen sollte.

Die durchgeführten Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung innerhalb der Polizeidirektion Süd erscheinen dem Landesrechnungshof als durchaus angemessen. In allen anderen Polizeidirektionen sind im Interesse der Sicherheit geeignete und zielführende Maßnahmen zu erwägen, um die Anzahl der Überprüfungen signifikant erhöhen zu können. Die Verfahrensweise in der Polizeidirektion Nord bindet nach Auffassung des Landesrechnungshofs unnötig Personal und Zeit der Waffenbehörde. Die vom Polizeipräsidenten getroffene Regelung scheint in ihrer Umsetzung effizienter zu sein.

Der Landesrechnungshof stellte in der Polizeidirektion West eine Vielzahl an Verstößen zur Vollzähligkeit von Unterlagen und Dokumenten in den Akten fest. Insbesondere die wiederholt fehlenden Gebührenbescheide geben Anlass zur Sorge, dass hier möglicherweise keine erstellt wurden.

22 Eine Änderung der Verordnung über die GebOMIK wurde in den Jahren 2013, 2015, 2016, 2018, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 vorgenommen.

23 Bei circa 18.000 Zuverlässigkeitssprüffungen und einer Erhöhung um 15 Euro (von 25 Euro auf 40 Euro).

Der Datenbestand in der Fachanwendung „Condition“ muss bereinigt und aktuell gehalten werden. Die Prozessabläufe zur Gebührenerstellung mit Medienbrüchen generieren einen Mehraufwand und erhöhen die Fehleranfälligkeit. Mit einer geeigneten Digitalisierungsstrategie kann dem begegnet und der Arbeitsablauf effizienter gestaltet werden.

So bietet die Entwicklerin für das Fachsystem „Condition“ über eine Softwareerweiterung eine Kassenschnittstelle (SAP gestützt) und ein Dokumentenmanagementsystem an. Beide werden bisher nicht genutzt. In Hinblick auf die digitale Transformation der Verwaltung und erzielbare Verbesserungen sollten vorhandene Möglichkeiten der Software besser genutzt und die kompletten Akten elektronisch geführt werden.²⁴

16.4 Stellungnahme

Das Innenministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Polizeipräsidium in den vergangenen Jahren unter Berücksichtigung aller Personalbedarfe sowie strategischer und politischer Entscheidungen eine signifikante Erhöhung der Anzahl der Dienstposten in der Waffenbehörde habe erreichen können. Im Jahr 2024 hat jede Direktion im Bereich Waffenrecht eine zusätzliche Stelle „*Sachbearbeiter/in im gehobenen Dienst*“ erhalten. Das Polizeipräsidium sei weiterhin bestrebt, die Personalausstattung der Waffenbehörde stetig zu verbessern. Zudem habe es einheitlich und zentral bestimmt, wie die Bedürfnisprüfung umzusetzen sei. Dabei sei ausdrücklich auf Terminvorgaben verzichtet worden, um der Qualität der generierten Daten den Vorzug zu geben. Getreu dem Grundsatz „Qualität vor Quantität“ soll eine valide Datengrundlage geschaffen werden. Dies sei für eine perspektivische Nutzung, zukunftsorientiert und alternativlos.

Das Innenministerium verwies im Hinblick auf die Digitalisierung im Bereich der Waffenbehörde darauf, dass zunächst der Fokus auf die Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes²⁵ gelegt worden sei. Die Waffenbehörde sei bundesweit eine der ersten Behörden gewesen, die ab dem Jahr 2024 verschiedene Onlinedienste aus dem Themenfeld Waffenrecht für den Bürger digital zur Verfügung gestellt habe, sodass diese die Erlaubnisse vollständig digital von „zu Hause aus“ beantragen können. Derzeit

²⁴ Vgl. § 7 Brandenburgisches E-Government-Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I 2018, Nr. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I 2024, Nr. 17, S. 5).

²⁵ Vgl. BGBl. 2017 I Nr. 57.

sei aber weder für die Verwaltungsakte noch für die Aktenführung der Waffenbehörde eine vollständige elektronische Akte verfügbar.

Die Besorgnis des Landesrechnungshofs, dass in der Polizeidirektion West aufgrund der Unvollständigkeit von Unterlagen und Dokumenten möglicherweise keine Gebührenbescheide erstellt worden seien, wird vom Innenministerium nicht nachvollzogen. Der Landesrechnungshof ginge in seinem Jahresbericht von einem „Gefühl“ aus, welches nicht das Ergebnis der erfolgten Prüfung sein könne.

16.5 Schlussbemerkungen

Es ist nachvollziehbar, dass das Innenministerium die Anpassung der Gebühren aufgrund der Änderung zum Waffengesetz ausgesetzt hat. Obwohl es die Verordnung selbst zwischen den Jahren 2013 und 2025 wiederholt anpasste, nutzte es die Möglichkeit zur relevanten Gebührenanhebung durchgehend nicht. Dadurch spiegelte sich in den Gebühren nicht mehr der tatsächliche Verwaltungsaufwand wider. Mit einer zeitnahen Anpassung dieser Gebühren sind entsprechende Mehreinnahmen für das Land Brandenburg zu erwarten.

Die vom Landesrechnungshof festgestellten unterschiedlichen Arbeitsweisen der einzelnen Polizeidirektionen sollte das Polizeipräsidium stärker in den Fokus nehmen und eine einheitliche Arbeits- und Verfahrensweise forcieren. Eine parallele Aktenführung sollte durch fortschreitende Digitalisierung stetig reduziert und die Effizienz der Verfahren erhöht werden. Bereits eine Erweiterung der Fachanwendung mit Kassenschnittstelle und Dokumentenmanagementsystem würde die gegenwärtige Arbeitsweise verbessern.

Alle Kontrollen (sowohl sichere Aufbewahrung als auch Bedürfnisprüfung) sollten grundsätzlich einheitlich im Land erfolgen. Es bleibt fraglich, ob das Polizeipräsidium die noch ausstehenden Bedürfnisprüfungen bis zum 1. September 2025 in ihrer Gesamtheit durchführen konnte.

Inwieweit die Vielzahl an Verstößen zur Vollständigkeit von Unterlagen und Dokumenten der Polizeidirektion West zu fehlerhaften oder unterlassenen Gebührenbescheiden geführt hat, sollte das Polizeipräsidium gründlich aufarbeiten. Eine Nacherhebung der fehlenden Gebühren sollte geprüft werden.

Sofern das Ministerium annimmt, bzgl. der fehlenden Gebührenbescheide handele es sich um ein „Gefühl“, betont der Landesrechnungshof, dass seine Sachverhaltsdarstellungen auf gründlichen Akten- und Dokumentenprüfungen basieren. Das Polizeipräsidium konnte nicht nachweisen, alle Gebührenbescheide erstellt zu haben.